



Merkblatt

Rente wegen Berufsunfähigkeit

– Stand 01.01.2021 –

Mitglieder des Versorgungswerkes, die infolge eines körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechens auf Dauer oder vorübergehend zur Ausübung ihres ärztlichen/zahnärztlichen Beruf unfähig sind, erhalten Berufsunfähigkeitsrente. Ärztliche Berufsausübung in diesem Sinne ist jede Tätigkeit von Ärzten und Zahnärzten, bei der die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, die im Rahmen der Ausbildung erworben wurden, eingesetzt oder mitverwendet werden können.

Die Feststellung der Berufsunfähigkeit erfolgt durch den Vorstand des Versorgungswerkes nach pflichtgemäßem Ermessen, gegebenenfalls durch Hinzuziehung geeigneter unabhängiger Sachverständiger. Gegen Entscheidungen des Vorstandes können Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird auf Zeit geleistet.

Wenn unwahrscheinlich ist, dass die Berufsunfähigkeit behoben werden kann, wird die Berufsunfähigkeitsrente unbefristet geleistet.

Die Rente muss schriftlich beantragt werden. Sie wird gewährt ab dem ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Berufsunfähigkeit festgestellt wird. Wird die Rente sechs Monate nach Eintritt des Versorgungsfalles beantragt, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente setzt die Einstellung der gesamten ärztlichen/ zahnärztlichen Tätigkeit voraus. Bei Bezug der Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit darf die Praxis mit einem Vertreter oder Assistenten weitergeführt werden. Nachuntersuchungen können angeordnet werden.

Die Mitwirkungspflichten der Satzung des Versorgungswerkes finden Anwendung.

Bei Wiederaufnahme einer ärztlichen/zahnärztlichen Tätigkeit entfällt mit sofortiger Wirkung der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.

Nach § 3 Abs. 3 S. 2 SHKG i.V. mit § 21 Absatz 3 der Satzung des Versorgungswerkes ist bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie des Saarlandes besteht darüber hinaus bei Erlangen von Kenntnis einer Tatsache im Sinne des § 3 Abs. 3 S. 2 SHKG, die das Ruhen und den Widerruf von Approbationen, Berufserlaubnissen, den Entzug der Weiterbildungsbefugnis oder der Zulassung als Weiterbildungsstätte zur Folge haben können, eine Mitteilungspflicht des Versorgungswerkes an die Approbationsbehörde.

Hat ein Mitglied mit Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente aus dem den Versorgungsfall begründenden Ereignis einen Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, diesen Anspruch bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Versorgungsleistungen gewährt, schriftlich an das Versorgungswerk abzutreten.

Bei Überschreiten der Altersgrenzen nach § 20 Abs. 2 der Satzung (60. Lebensjahr, 62. Lebensjahr bei Mitgliedschaftsbeginn in einem Versorgungswerk nach dem 31.12.2011) tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die vorgezogene Altersrente in gleicher Höhe.

**Ihre Ansprechpartnerin:
Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes**

Petra Curto



0681 4003-321



0681 4003-330



petra.curto@aeksaar.de